

zugsgeld und damit die Verleihung einer rechtlich bevorzugten Stellung an die Bewohner der neuen Stadt gegenüber den Bewohnern anderer Städte oder der Siedlungen des flachen Landes, das gängige Mittel gewesen, um die Niederlassung in einer neu gegründeten Stadt vorteilhaft erscheinen zu lassen.

In der zweiten Hälfte des 16. Jhs. hatten verschiedene deutsche Landesherren, vor allem die Pfälzer Wittelsbacher, das Vorrecht der freien Religionsausübung in diesen Katalog von Privilegien aufgenommen. Zwar sind nicht alle Exulanten- und Refugiansiedlungen als Festungsstädte konzipiert worden, nicht einmal alle als Städte, aber die kurzpfälzischen Festungsstädte Frankenthal, Mannheim und Lixheim und die pfalz-lützelsteinische Pfalzburg sollten nach dem Willen ihrer Gründer durch die Zusage des Rechtes freier Religionsausübung eben für wallonische und hugenottische Glaubensflüchtlinge besonders anziehend gemacht werden⁶. In der Tat ist dies ja auch weitgehend gelungen.

Das Mittel, anderenorts verfolgten konfessionellen Minderheiten in einer neu angelegten Stadt eine neue Bleibe zu bieten, schied für König Ludwig XIV. von Frankreich aus, im Gegenteil, durch die Aufhebung des Ediktes von Nantes (1685) löste er eine neue hugenottische Auswanderungswelle aus. Er bediente sich bei seinen Neugründungen des bewährten Mittels durch die Gewährung von Freiheiten, Anreize zur Ansiedlung und Niederlassung zu schaffen, ferner versuchte er durch die Einrichtung von Märkten, Behörden und Gerichten seinen neuen Städten im wirtschaftlichen, administrativen und judikativen Bereich zentralörtliche Funktionen zu geben. Dieser Ansiedlungspolitik möchte ich mich im folgenden zuwenden, mich aber dabei auf die in den östlichen französischen Grenzprovinzen gegründeten Festungsstädte beschränken und Neugründungen in anderen Landschaften, wie Montdauphin in den französischen Alpen oder Montlouis in den Pyrenäen außer acht lassen. Die Privilegien der einzelnen neu angelegten oder wiederaufgebauten Festungsstädte in Lothringen, im Elsaß und in der Saarprovinz möchte ich nach Form und Inhalt miteinander vergleichen und der Frage nachgehen, ob von Fall zu Fall auf die örtliche Situation zugeschnittene Einzelprivilegien verliehen wurden oder ob sich bei allen ein mehr oder weniger gleichförmiger Katalog von Rechten und Freiheiten feststellen läßt, der auf eine überlokale, vielleicht sogar zentrale Konzipierung der Ansiedlungspolitik schließen lassen könnte, schließlich ob die einzelnen die Privilegierung verfügenden Urkunden voneinander abhängig oder miteinander verwandt sind, so wie sich dies bei mit-

⁶ Vgl. dazu die folgenden neueren Arbeiten: Gerhard Kaller, Wallonische und niederländische Exulantsiedlungen in der Pfalz im 16. Jh., in: *Oberrhein. Studien* 3, 1975 S. 327—351. Derselbe, Bevölkerung und Gewerbe in Frankenthal, Neustadt und Lambrecht am Ende des 16. Jhs., in: *Aus Stadt- und Wirtschaftsgeschichte Südwestdeutschlands* (=Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B 85) 1975, Derselbe, Staat, Gesellschaft und Kirche in Frankenthal im 16. Jh., in: *Bll. für pfälz. Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde* 47, 1980 S. 5—12, K. E. Collofong, Die Entstehung der Lambrechter Wallongemeinde, in: ebenda 39, 1972 S. 16—48, H. W. Herrmann, Pfalzburg und Lixheim, zwei frühneuzeitliche wittelsbachische Städtegründungen am Rande der Vogesen, in: ebenda 47, 1980 S. 13—26, Volker Press, Graf Otto von Solms-Hungern und die Gründung der Stadt Mannheim, in: *Mannheimer Hefte* 1975 Heft 1 S. 9—23, F. Walter, Die ersten Privilegien der Stadt Mannheim vom J. 1607, in: *Mannheimer Geschichtsbll.* 2, 1901, vgl. auch H. Bott, Gründe und Anfänge der Neustadt Hanau 1596—1620, (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck) 1, 1970.